



| | | |
|--|--|---------------|
| Beschlussvorlage Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit | Vorlage-Nr: VO/2015/702 Status: öffentlich Datum: 30.10.2015 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Uwe Radant | |
| Mitwirkend: | öffentliche Beschlussvorlage | |
| Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit |
| | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Beratung |
| | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, dem Antrag des Kreissenorenbeirates vom 10.09.2015 zur Änderung des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren nicht stattzugeben.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses, dem Antrag des Kreissenorenbeirates vom 10.09.2015 zur Änderung des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren nicht stattzugeben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Mit anliegendem Schreiben vom 10.09.2015 beantragt der Kreissenorenbeirat,

- a. § 3 Abs. 1 der Satzung zur Bildung des Kreissenorenbeirates dahingehend zu ändern, dass der Kreissenorenbeirat nicht nur über alle *wichtigen* sondern über *alle* Angelegenheiten zu unterrichten ist, die ältere Menschen betreffen und
- b. die in § 4 Abs. 1 der Satzung geregelte Zahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates von 13 auf 21 anzuheben.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung zur Bildung eines Kreissenorenbeirates sind neben dem § 4 die §§ 42a) und b) der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO). Darin wird die Stellung der Beiräte und auch geregelt, dass die Satzung des Kreises die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt.

Zu a.

Nach § 42 b) Abs. 1 KrO ist der Beirat über alle *wichtigen* Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Eine Unterrichtung über *alle* Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, sieht die KrO nicht vor. Gründe für eine Abweichung von dieser gesetzlichen Regelung sind vom Kreissenorenbeirat nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich, zumal der Kreissenorenbeirat nach § 3 Abs. 3 der Satzung das –uneingeschränkte-Recht hat, in Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Anträge an den Kreistag, die Ausschüsse oder an die Landrätin/den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag und an die Ausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.

Zu b.

Nach dem Runderlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.1994 - IV 3301 - 160.110.4 - betreffend die Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein, der noch Gültigkeit hat, sollte die Mitgliederzahl eines Seniorenbeirats so bemessen sein, dass einerseits eine ausreichende Legitimation zur Wahrnehmung der Seniorenprobleme vorhanden ist, andererseits aber die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht durch eine zu hohe Mitgliederzahl beeinträchtigt wird.

Ein geeigneter Richtwert ist nach der Kommentierung zu § 42a der Kreisordnung, die Größe der Ausschüsse des Kreistages. Auf der Grundlage ist es zu der Festschreibung in § 4 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) von 13 Mitgliedern gekommen. Eine Satzungsänderung, die die Anzahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates auf 21 bestimmt, kann aus den vorgenannten Gründen nicht befürwortet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beschlussfassung gem. Vorschlag: keine; ansonsten höhere Sitzungsgelder, Fahrkosten

Anlage/n:

Antrag des Kreissenorenbeirates vom 10.09.2015 mit Anlage